

RS OGH 1996/7/9 8Rs35/96, 8Rs9/05k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1996

Norm

GebAG §37 Abs2

GebAG §38 Abs1

ASGG §42 Abs1 Z2

Rechtssatz

Bei der Bestimmung der Gebühr des Sachverständigen ist vom Gericht eine Vereinbarung zwischen berufskundiger Sachverständigen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht unmittelbar anzuwenden. Eine derartige Pauschalvereinbarung kann nur mittelbar zum Tragen kommen, wenn der SV seine Gebühr auf Grundlage dieser Pauschalvereinbarung verzeichnet und der Versicherungsträger zustimmt. Verweigert der Versicherungsträger die Zustimmung, so ist der SV zur Aufgliederung seiner Gebühr gemäß den Ansätzen des GebAG 1975 aufzufordern.

Entscheidungstexte

- 8 Rs 35/96
Entscheidungstext OLG Wien 09.07.1996 8 Rs 35/96

- 8 Rs 9/05k
Entscheidungstext OLG Wien 18.02.2005 8 Rs 9/05k
Beisatz: Hier: Psychiatrisches und neurologisches Gutachten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000215

Dokumentnummer

JJR_19960709_OLG0009_0080RS00035_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>